

wissenschaftliche oder eine ihr gleichstehende technische Ausbildung nicht gefordert wird, werden durch das Ministerium mittelst Verfügung angestellt.

Durch die Behändigung der Anstellungsurkunde bezüglich durch die Eröffnung der Anstellungsverfügung wird, sofern nicht der Anzustellende alsbald die Ablehnung erklärt, der Dienstverband bezündet. Bei denjenigen Staatsbeamten, welche eine Dienstkaution zu leisten haben, muß jedoch die Kautionleistung noch hinzutreten.

### § 7.

Vor dem Dienstantritt ist jeder Staatsbeamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

Diese Verpflichtung erfolgt durch Ableistung des nachstehenden Eides:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich dem Fürsten treu und gehorjam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Befassung gewissenhaft beobachten will. So wahr mir Gott helfe.“

Die Verpflichtung geschieht durch das Ministerium oder nach dessen Anordnung durch die dazu beauftragte Behörde oder durch den dazu beauftragten Beamten. Die verantwortlichen Mitglieder des Ministeriums werden von dem Landesfürsten oder einem Bevollmächtigten desselben verpflichtet.

Wird ein bereits angestellter und vordienstlich verpflichtet Staatsbeamter zu einer anderen Stelle berufen, so findet nur Handgelübniß auf die neuen Amtsobliegenheiten unter Verweisung auf die frühere Verpflichtung statt.

### § 8.

Alle Staatsbeamten, welchen die Verwaltung einer Staatskasse obliegt, haben eine Kaution zu leisten. Das Ministerium hat in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkte, in welcher Höhe und in welcher Art die Kaution zu leisten ist.

Auch denjenigen Staatsbeamten, welchen nur die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von dem Staate gehörigen Geldern oder geldwerthen Gegenständen obliegt, kann die Leistung einer Kaution von dem Ministerium auferlegt werden.

Die Kaution haftet dem Staate für den von dem kautionspflichtigen Staatsbeamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schaden, sowie für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die durch Feststellung des Schadens erwachsen.

Wenn ein kautionspflichtiger Staatsbeamter in eine andere Stelle versetzt wird, in welcher von ihm ebenfalls eine Kaution zu leisten ist, so haftet die früher geleistete Kaution ohne Weiteres auch für die Amtsführung in der neuen Stelle, jedoch ist das Ministerium ermächtigt, die Kaution zu ermäßigen und zu erhöhen.